



Stadtverwaltung, Postfach 101 152, 41711 Viersen

Bezirksregierung Düsseldorf
Postfach 30 08 65
40408 Düsseldorf

Fachbereich: **Stadtentwicklung**
Abteilung: **Stadtplanung und Bodenordnung**
Bahnhofstr. 23-29, 41747 Viersen

Auskunft erteilt: **Herr Wöltge**
eMail: **stadtplanung@viersen.de**
Telefon: **02162 101-285**
Telefax: **02162 101-361**
Zimmer: **222 / 2. Obergeschoß**
Mein Zeichen: **FB 60 III / Wö / 29.03.2012**

Datum: **29.03.2012**

**Arbeitsentwurf der Leitlinien für die Regionalplanfortschreibung
Ihr Schreiben vom 04.01.2012, AZ 32.01.01.-08 Beteilig.-124
Stellungnahme der Stadt Viersen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Eine Vielzahl der Leitlinien sind nach Auffassung der Stadt Viersen konsensfähig, daher sind nachfolgend die Leitlinien wiedergegeben, zu denen die Stadt Viersen ihre fachlichen Belange einbringen möchte.

Leitlinie 1.1.2 Bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

Die Anwendung einer landeseinheitliche Bedarfsberechnungsmethode ist zu nächst als positiv zu beurteilen. Allerdings sind Inhalte und „Stellschrauben“ der Methode mit den Kommunen abzustimmen. Dabei muss den Kommunen die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Die vorliegenden Entwürfe für eine landeseinheitliche Berechnungsmethode erscheinen jedoch bei überschlägiger Prüfung nicht geeignet. Insbesondere werden nicht die Belange der Kommunen berücksichtigt, die einen Strukturwandel in der Bestandsbebauung durchlaufen. Auch erscheint die Übernahme von kreisweiten Haushaltsprognosen auf Gemeindeebene als methodisch fragwürdig. Die Stadt Viersen behält sich eine ausführliche Stellungnahme vor.

Leitlinie 1.1.2. Innen- vor Außenentwicklung

Der planerische Grundsatz „Innen- vor Außenentwicklung“ wird grundsätzlich anerkannt. Die Stadt Viersen weist allerdings darauf hin, dass eine Gewichtung des Handlungsspielraumes auf Grundlage möglicher (theoretischer) Brachflächenentwicklungen nicht die Entwicklungsfähigkeit der Kommune in Gänze hemmen darf. Die Stadt Viersen verweist in diesem Zusammenhang darauf, dass Brachflächen spezifische Entwicklungshemmnisse aufweisen wie z.B. Altlasten, Grundstücksverfügbarkeiten, die den Zeitpunkt der baulichen Reaktivierung und damit die Festlegung des Handlungsspielraums schwer prognostizierbar machen und die Kommunen in der Regel zu parallelen Handlungssträngen zwingt.

Postanschrift: Stadtverwaltung
Postfach 101 152, 41711 Viersen
Telefon: 02162 101-0

Internet: www.viersen.de

Sparkasse Krefeld
BLZ 320 500 00
Kto 59 318 600
IBAN DE46 3205 0000 0059 3186 00
BIC SPKRDE 33

Postbank Essen
BLZ 360 100 43
Kto 28 96 436
IBAN DE39 3601 0043 0002 8964 36
BIC PBNKDEFF

Weitere Konten bei
Volksbank e.G. Viersen
Deutsche Bank
Commerzbank

Leitlinie 1.2.1 Starke Zentren – starke Region

Die Stadt Viersen verweist in diesem Zusammenhang auf die polyzentrale Struktur der Stadt Viersen und der Lage der Stadt Viersen im Ballungsrand (lt. LEP) als spezifisches raumstrukturelles Merkmal.

Nach Auffassung der Stadt Viersen weisen - neben Alt-Viersen - die Stadtteilzentren Dülken und Süchteln eine gute infrastrukturelle Ausstattung auf. Der Stadtteil Boisheim verfügt über einen SPNV Haltepunkt, der nach Auffassung der Verwaltung bei möglichen Siedlungsentwicklungen mit gewichtet werden sollte. Eine Einschränkung auf eine Eigenentwicklung ist für alle vier Viersener Stadtteile nicht vorstellbar.

Leitlinie 1.2.2 Siedlungsentwicklung an der Schiene stärken

Grundsätzlich hält die Stadt Viersen diese Leitlinie für akzeptabel, die Leitlinie muss auch für Ortsteile unter 2000 Einwohner mit SPNV- Haltepunkt gelten und als Standortfaktor dem Kriterium Eigenbedarf / Entwicklungsperspektiven regionalplanerisch gegenübergestellt werden.

Auch die Erreichbarkeit der Haltepunkte – sowohl hinsichtlich Quantität und als auch Qualität - aus den Siedlungsflächen heraus (ÖPNV / Umweltverbund) ist als Kriterium einzubeziehen

Die Stadt Viersen weist darauf hin, dass es durch Siedlungsentwicklungen an der Schiene auch zu Immissionskonflikten (Lärm) als negativem Nebenaspekt kommt, der planerisch zu bewältigen ist.

Aufgrund der Aufwendungen für passive Schallschutzmaßnahmen sollte die Leitlinie auch aktiven Lärmschutz (Lärmschutz an der Quelle) als eine wichtige Forderung aufnehmen, um Siedlungsentwicklungen an der Schiene zu forcieren.

Leitlinie 1.2.3 Raum für gute Ideen und Kooperation

Die Leitlinie stellt eine regionalplanerische Öffnungsklausel dar, die als Flexibilisierungsansatz zu begrüßen ist. Allerdings sind die durch die Entwicklung der Sonderprojekte betroffenen Kommunen zwingend mit einzubeziehen, damit mögliche Ausnahmen von der Verteilkonzeption nicht zu Benachteiligungen führen.

Leitlinie 1.2.4 „Planungsleichen“ fortschaffen

Die Stadt Viersen sieht für ihr Stadtgebiet keine „Planungsleichen“, vielmehr ist es stadtentwicklungsplanerisch vorteilhaft, über ASB-Flächenreserven zu verfügen, wobei die Bedarfsberechnung das Flächengerüst steuert. Flexibilität und Handlungsspielräume für die Kommunen sind zu gewährleisten. Die Prüfkriterien für die Streichung von ASB Flächen sind nach Auffassung der Stadt Viersen mit den Kommunen zu erörtern.

Es ist darauf hinzuweisen, dass ASB-Reserven auch für eine gewerbliche Entwicklung vorgehalten werden können – die Prüfung der Zukunftsfähigkeit der ASB-Reserve darf sich nicht nur ausschließlich auf das Segment Wohnen fokussieren. Vorstellungen der Gemeinden bspw. zu (klein)gewerblichen Entwicklungsoptionen einer ASB-Fläche sind abzufragen.

Leitlinie 1.2.5 Wohnbaulandentwicklung „In und um Düsseldorf“

Die Leitlinie darf sich nicht auf die Kommunen beschränken, deren Stadtgebiet unmittelbar an Düsseldorf grenzt, vielmehr sollte die Arbeitsplatzverflechtungen eine Rolle spielen. Die Lage Viersens in der Ballungsrandzone (lt. Landesentwicklungsplan –LEP -) muss sich auf die Wohnbaulandentwicklung begünstigend auswirken. Viersen verfügt über gute schienengebundene Nahverkehrsanschlüsse; so hat die Stadt Viersen z.B. mehrere SPNV Haltepunkte mit Verbindungen nach Düsseldorf, die heute schon Pendlerströme in den Ballungsraum aufnehmen.

Leitlinie 1.2.6 Aus dem Überhang das Beste machen – gute Flächen entwickeln

Ein vergleichendes „Ranking“ wird unter Verweis auf die kommunale Selbstverwaltungshoheit und die erforderliche Flexibilität, z.B. für ein Baulandmanagement abgelehnt. Aus eigenen fiskalischen Interessen heraus, sollte den Kommunen ein in eigener Verantwortung erstelltes Flächenranking vorbehalten sein.

Leitlinie 1.2.7 Allgemeine Siedlungsbereiche effektiv ausnutzen

Die Festlegung von Dichtewerten in den Baugebieten unterliegt der kommunalen Planungshoheit und darf daher nicht Bestandteil der Bedarfsberechnung sein. Für das Monitoring ist eine Berücksichtigung von Dichtewerten akzeptabel.

Leitlinie 1.2.8 Vorranschauende Berücksichtigung von Infrastrukturfolgekosten

Die Stadt Viersen hält eine solche Vorgabe auf regionalplanerischer Seite für entbehrlich, da sie ohnehin ein eignes Interesse an Infrastrukturfolgekostenberechnungen hat.

Leitlinie 1.3.1 Großflächige Einzelhandelsbetriebe nur im ASB

Die Stadt Viersen hält die Leitlinie für nachvollziehbar; jedoch sollten Bestandsbetriebe und die Ansiedlung von Einzelhandel mit nicht-zentrenrelevantem Kernsortiment bspw. in Übergangsbereichen des GIB zu ASB Flächen angemessene Berücksichtigung finden.

Leitlinie 1.3.4 Einzelhandels- und Zentrenkonzept fördern

Leitlinie ist vor dem Hintergrund der Zielrichtung konsensfähig. Nach Auffassung der Stadt Viersen sollten die Konzepte mit den Nachbarkommunen abgestimmt werden

Leitlinie 1.4.1 GIB für Emittenten sichern

Der Ansatz „Sicherung GIB für Emittenten“ wird vom Grundsatz her begrüßt, hat aber weitreichende Folgewirkungen (z.B. die Zulässigkeit von Einzelhandel, Flächenverknappungen im ASB). Diese Folgewirkungen sind im Zuge der Leitbilddefinition genau zu prüfen und darzustellen.

Die in der Leitlinie verwendeten Begriffe, insbesondere hinsichtlich des Emissionsverhaltens stellen sich für die Stadt Viersen unklar dar. So ist unter nicht störendem Gewerbe nach den Maßgaben der BauNVO Gewerbe zu verstehen, welches in einem Allgemeinen Wohngebiet zulässig wäre. Der Begriff emittierendes Gewerbe ist unbestimmt. Nach Auffassung der Stadt Viersen sollte der Bezug zum Emissionsgrad der Betriebe in Anlehnung an die BauNVO hergestellt werden - erheblich belästigend (Industriegebiet) / nicht-erheblich- belästigend (Gewerbegebiet) nicht wesentlich störend (Mischgebiet / Kerngebiet) / nicht störend (Allgemeines Wohngebiet) -

Die ausschließliche Umsetzung von Industriegebieten (GI nach Maßgabe der BauNVO) in einem GIB ist nach Auffassung der Stadt Viersen nicht sinnvoll. Konzeptionelle / produktionsspezifische Verflechtungen von Industrie- und Gewerbebetrieben bspw. im Sinne von Clusterbildungen sprechen dagegen.

Auch bleibt nach Auffassung der Stadt Viersen unklar wo die Pufferzonen zwischen GIB und ASB liegen sollen. Zumindest eröffnet die Leitlinie im ersten Absatz die Möglichkeit, den Abstand im GIB festzulegen, wohingegen im letzten Absatz gefordert wird, die Abstände im ASB zu verorten. Insofern bleibt nach Auffassung der Stadt Viersen der Sachverhalt widersprüchlich.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass es die Aufgabe der Kommunen ist, die Fragen des Immissionsschutzes in ihren Bauleitplanungen zu regeln.

Leitlinie 1.4.2 Überregional bedeutsame Standorte für emittierendes, flächenintensives Gewerbe vorhalten

Der Ansatz kann nachvollzogen werden. Weitreichende Folgewirkungen (z.B. Verkehrsaufkommen (Straße und Schiene) solcher „Vorranggebiete“ auf andere Kommunen und die Infrastrukturstränge sind allerdings genau zu prüfen und darzustellen. Mögliche verkehrliche Auswirkungen (mittel- und unmittelbar) betroffener Kommunen sind dabei einzubeziehen. Die Flächen für diese Vorranggebiete dürfen nicht bei der regionalen Anrechnung von den (Gewerbe) Potenzialen der Kommune abgezogen werden.

Leitlinie 1.5.1 Raumbedeutsame Brachflächen

Der Leitlinie kann gefolgt werden. Nachbarkommunen sind im Prozess zu beteiligen. Aus Sicht der Stadt Viersen sollte der Begriff „Brachfläche“ näher definiert werden

Leitlinie 1.5.2 Konversionsflächen – Zeit für gute Nutzungskonzepte geben

Die Nachbarkommunen sollten im Entwicklungsprozess eingebunden werden. Die Entwicklungen auf den Konversionsstandorten dürfen nicht zu Lasten anderer Kommunen gehen.

Leitlinie 2.1.2 Freiraummonitoring

Das Monitoring ist durch die Bezirksregierung aufzubauen und zu pflegen.

Leitlinie 2.4.1 Energieversorgung – Zukunftsfähiges Handeln gefragt

Die Stadt Viersen erkennt durchaus die Verantwortung, ihren Beitrag zur Versorgung mit regenerativen Energien zu leisten. Allerdings ist die Stadt Viersen der Auffassung, dass weniger dicht besiedelte Bereiche nicht zu „Energeregionen“ für die Großstädte und Ballungsräume werden dürfen; die Energieversorgung ist siedlungsverträglich zu gewährleisten

Leitlinie 2.4.3 Windenergie

Die Stadt Viersen steht der Windenergie als einem wichtigen Energieträger einer nachhaltigen Versorgung mit Elektrizität positiv gegenüber. Die räumlichen Entwicklungen sollen allerdings von der Stadt Viersen in eigener Verantwortung bestimmbar bleiben. Schutzaspekte für die Bewohner vor dem Hintergrund immissionsschutztechnischer Auswirkungen der Windenergie müssen angemessene Berücksichtigung finden.

Die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie im Regionalplan wird abgelehnt.

Die Stadt Viersen sieht in der Ausweisung von Konzentrationszonen im FNP das geeignete Mittel zur planerischen Steuerung, da die Kommune besser Restriktionen (z.B. Infrastrukturtrassen, Natur und Landschaft, Artenschutz, immissionsschutzrechtliche Abstände) möglicher Flächen kennt und abzuwägen vermag. Es besteht die Gefahr, dass bei Festlegung von Vorranggebieten ein schwer kanalisierbares Investoreninteresse überörtlich geweckt wird, was der standortbezogenen Steuerung auf kommunaler Ebene widerspricht und falsche „Begehrlichkeiten“ weckt.

Leitlinie 2.4.4 Solarenergie

Die Anordnung von Photovoltaikanlagen auf Dächern sollte Vorrang vor Freiflächenanlagen haben, das gilt insbesondere bei der Realisierung von Gewerbebauten. Der Leitlinie kann in ihrer Zielrichtung gefolgt werden

Leitlinie 2.6.1 Strukturellen Veränderungen im Gartenbau einen Rahmen geben

Die Zielrichtung der Leitlinie ist konsensfähig. Es sollte keine Angebotsplanung durch pauschale Ausweisung von Vorranggebieten erfolgen. Der Einzelfallbezug muss gewährleistet bleiben.

Leitlinie 3.1.1 Verkehr und Logistik – Chancen nutzen und Herausforderungen annehmen

Der Leitlinie kann in ihrer Zielrichtung gefolgt werden. Nach Auffassung der Stadt Viersen bergen Güterverkehr und Entwicklungen im Logistikbereich auch Risiken. Besonders betroffen ist die Stadt Viersen durch die Zunahme des Schienengüterverkehrs. Raumstrukturelle Ausgleichsmechanismen (bspw. Flächenbonus für Gewerbeflächen) für durch Transitverkehre belastete Kommunen (Wertschöpfung im Logistikbereich) sind für Viersen eingeschränkt bzw. nicht gegeben.

Der Stadt Viersen ist Gelegenheit zu geben, an den von der Bezirksregierung angekündigten Arbeitsgesprächen zum Thema "Verkehr", teilzunehmen.

Leitlinie 3.2.1 Nachhaltigen Gütertransport stärken

Der Leitlinie kann von ihrer Zielrichtung her gefolgt werden. Allerdings können Hafenerweiterungen Auswirkungen auf vorgelagerte Infrastrukturen (z.B. Verkehrszunahme auf den Güterverkehrstrassen) haben, die wiederum umweltrelevante Folgewirkungen in ihrem Trassenverlauf bspw. als relevante Schienenverkehrsstränge durch Viersen haben. Die Stadt Viersen mahnt daher zu einer umfassenden Sichtweise der raumstrukturellen Auswirkungen des nachhaltigen Gütertransports.

Leitlinie 3.3.1 Optionen für den Schienenverkehr offen halten

Der Leitlinie kann in ihrer Zielrichtung gefolgt werden.

Die Stadt Viersen mahnt zu einer umfassenden Sichtweise der raumstrukturellen Auswirkungen des Schienenverkehrs.

Die Stadt Viersen fordert, folgende Infrastrukturprojekte in den neuen Regionalplan aufzunehmen, unabhängig davon, ob sie in den Bedarfsplänen dargestellt sind:

- Verlängerung der Regiobahn von Kaarst nach Viersen / Venlo
- Zweigleisiger Ausbau der Schienenstrecke Kaldenkirchen – Viersen-Dülken

Die folgenden Infrastrukturprojekte sind nach Auffassung der Stadt Viersen nicht in den Regionalplan aufzunehmen:

- Ausbau der Viersener Kurve
- Eiserner Rhein

Leitlinie 3.5.1 Flughäfen als Verkehrsdrehscheiben mit Mehrwert

Die Stadt Viersen stellt im Zusammenhang mit der Leitlinie fest: Der Verkehrslandeplatz Mönchengladbach zählt nicht als Flughafen im Sinne der Leitlinie.

Der Leitlinie kann vom Grundsatz her gefolgt werden.

Mit freundlichen Grüßen


(Kral)